

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt gleichzeitig mit den §§ 5, 10, 11 und 12 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) am 1. Januar 2019 in Kraft.

CG2018-147 Im Namen des Regierungsrates:
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG 151.200

²⁾ SG 153.110

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)

Änderung vom 11. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P181710,

beschliesst:

I.

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)

⁴⁾ Die steuerbare Quote für Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 3 beträgt unter Vorbehalt von Abs. 4^{bis}:

Aufzählung unverändert.

^{4bis)} Bei einem Gewinnsteuersatz nach § 76 des Steuergesetzes von 6,5 Prozent beträgt die steuerbare Quote für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. a und b 60 Prozent und für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. c 45 Prozent.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

CG2018-146 Im Namen des Regierungsrates:
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG 640.110

Regierungsratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009

Vom 20. November 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956¹⁾,

beschliesst (Nr. P181618):

§ 1. Gegenstand

¹⁾ Die Geltungsdauer der mit Regierungsratsbeschlüssen vom 10. November 2009, 20. Dezember 2011, 23. April 2013, 17. Juni 2014, 4. Juli 2017 und 11. September 2018²⁾ allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009 und mit Regierungsratsbeschlüssen vom 10. September 2013 bis am 31. Dezember 2015 sowie vom 24. November 2015 bis am 31. Dezember 2018 verlängert, wird in unveränderter Form mit denselben Auflagen verlängert.

§ 2. Geltungsbereich

¹⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gipsergewerbe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

²⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle im räumlichen Geltungsbereich erfassten Betriebe und Betriebsteile, die Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild der Gipserin oder des Gipsers gehören. Als Gipserarbeiten gelten: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen, von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gegen gefährliche Werkstoffe.

³⁾ Mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Chauffeusen oder Chauffeurs, Magazinerinnen oder Magaziner und der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung gilt die Allgemeinverbindlicherklärung für sämtliche in den oben genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Gruppenführerinnen und -führer, Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Lernenden und Attestlernenden.

⁴⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

§ 3. Auflagen

¹⁾ Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 23 GAV) und der Lastenausgleichsbeiträge (Art. 32.6 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Basel-Stadt jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

§ 4. Geltungsdauer

¹⁾ Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt am 30. November 2018.

- ¹⁾ SR 221.215.311.
²⁾ Regierungsratsbeschluss wurde vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF am 17.10.2018 genehmigt und der Regierungsratsbeschluss trat am 01.12.2018 in Kraft.

▼ Bau- und Verkehrsdepartement

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (ANöRV)

Vom 4. Dezember 2018

Das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 65 der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV) vom 14. Februar 2017¹⁾ sowie § 34 Abs. 2 und Abs. 6 in Verbindung mit § 67 der Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000²⁾,

beschliesst:

I.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

- die formellen Einzelheiten und den Vollzug des Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahrens betreffend den öffentlichen Raum;
- die Kontrolle von bestehenden Nutzungen und damit einhergehenden Bauten und Anlagen;
- soweit erforderlich, das Nähere zu Begriffen und Normen des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 und der (BPV) bezogen auf den öffentlichen Raum sowie des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013 und der NöRV;
- die Konkretisierung der in der NöRV geregelten Nutzungen;
- die Kompetenzverteilung zwischen dem Departement und dem Tiefbauamt bezüglich der Ausnahmebewilligungserteilung.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben

¹⁾ Innerhalb des Tiefbauamtes koordiniert und leitet die Allmendverwaltung das Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahren.

²⁾ Sie nimmt dabei insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- sie berät die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mündlich; sie nimmt die Bau- und Nutzungsgesuche entgegen und prüft die Unterlagen auf deren Vollständigkeit;
- falls notwendig, bezieht sie im Rahmen einer Vorprüfung Fachinstanzen ein;
- sie entscheidet über die Art des Bewilligungsverfahrens, eine allfällige Publikation sowie über die Bekanntmachung der Bau- und Nutzungsgesuche;
- sie bestimmt für jedes Bau- und Nutzungsgesuch die mitwirkenden Behörden, leitet diesen die Gesuche zu und überwacht die Termine;
- sie bereinigt widersprüchliche Auflagen mit den Fachinstanzen und nimmt gegebenenfalls eine Güterabwägung vor;
- sie fällt den Entscheid betreffend Bau- und Nutzungsgesuche und beantwortet Einsprachen;
- sie kann stichprobenweise Nutzung und Bauausführung auf Übereinstimmung mit der Bewilligung (inkl. der zugehörigen Pläne) sowie auf die Einhaltung der Auflagen überprüfen;

- sie erlässt auf mündlichem und schriftlichem Weg Anordnungen betreffend die Behebung festgestellter und gemeldeter Mängel insbesondere in Bezug auf die Sicherheit der Bauten und Anlagen und die Einhaltung der Baugesetzgebung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachinstanzen fallen;
- sie verfügt gegebenenfalls über den Entzug von Bau- und Nutzungsbewilligungen;
- sie nimmt Reklamationen in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Raumes entgegen.

³⁾ Das Tiefbauamt überwacht die eigenen Bauten und Anlagen mit Bezug auf deren Sicherheit und auf die Einhaltung der Baugesetzgebung.

⁴⁾ Das Tiefbauamt verfügt, soweit es gemäss BPV, NöRG und NöRV oder anderer Vorschriften dazu ermächtigt ist.

§ 3 Zuständigkeit

¹⁾ Das Tiefbauamt leitet das Verfahren für alle Vorhaben, welche den öffentlichen Raum beanspruchen oder welche bei Beanspruchung von Privatparzellen der Nutzung des öffentlichen Raumes dienen (§ 5 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung [ABPV] vom 29. März 2018 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BPV).

²⁾ Das Tiefbauamt leitet zudem das Verfahren für alle Vorhaben, bei welchen im Zusammenhang mit Veranstaltungen temporäre Bauten und Anlagen sowohl den öffentlichen Raum wie auch Privatparzellen beanspruchen (§ 5 Abs. 3 ABPV).

³⁾ Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat leitet das Verfahren für alle Vorhaben, welche auf Privatparzellen ausgeführt werden sollen oder welche bei Beanspruchung des öffentlichen Raumes der Nutzung der Privatparzellen dienen (§ 5 Abs. 1 ABPV).

⁴⁾ Im Übrigen verständigen sich das Tiefbauamt und das Bau- und Gastgewerbeinspektorat über die Zuständigkeit in weiteren Verfahren.

II. Bewilligungsverfahren

§ 4 Arten der Bewilligungsverfahren

¹⁾ Das Tiefbauamt führt folgende Bewilligungsverfahren durch:

- ordentliches Bewilligungsverfahren (§ 9 NöRV und § 30 BPV);
- vereinfachtes Bewilligungsverfahren (§ 10 NöRV und § 31 BPV);
- Meldeverfahren (§ 11 NöRV und § 27 BPV);
- generelles Bau- und Nutzungsbegehren (§ 32 BPV).

§ 5 Ordentliches Bewilligungsverfahren (§ 9 NöRV und § 30 BPV)

¹⁾ Im ordentlichen Bewilligungsverfahren gemäss § 9 NöRV und § 30 BPV werden Bauten, Anlagen und Nutzungsvorhaben im öffentlichen Raum, die wesentliche Aussenwirkungen entfalten, somit insbesondere folgende Vorhaben geprüft:

- permanente Bauten und Anlagen und deren wesentliche Veränderungen, soweit nicht explizit ein anderes Verfahren zur Anwendung kommt;
- bauliche Veränderungen von Bauten und Anlagen, insbesondere soweit sie zu einer Änderung deren Nutzung führen;
- Bau- und Nutzungsvorhaben, welche zu einer Einschränkung des Gemeingebrauchs führen und/oder die Erschliessung wesentlich beeinflussen oder verhindern, beispielsweise Behindertrampen;